

# Der Gemeindevorstand der Gemeinde Freiensteinau

Alte Schulstraße 5 36399 Freiensteinau **Telefon:** 06666/9600-0 **Telefax:** 06666/9600-33

**E-Mail**: info@freiensteinau.de **Web**: www.freiensteinau.de

# Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz sowie

Erklärung über beabsichtige Maßnahmen während der Veranstaltung

Die Anzeige ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Betriebes bei der zuständigen Stadt/Gemeinde einzureichen!

Name und Vorname des Veranstalters/bei juristischen Personen oder Personengesellschaften Name der

## 1. Veranstalter

vertretungsberechtigten Person\*

b. Anschrift							
c. Telefon-/Handynum	mer						
d. falls von a) abweichend: Ansprechpartner für die Behörde (Name, Vorname)							
e. Anschrift							
f. Telefon-/Handynum	mer						
g. Falls vorhanden: Weiterer Ansprechpartner für die Behörde (Name, Vorname)							
h. Anschrift							
i. Telefon-/Handynum	mer						
Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung (falls abweichend von vorherigen Angaben):							
2. Gegenstand de	r An	zeige					
Besonderer Anlass*							
Betriebszeiten und erwar	tete B	esucherz	ahl je Veranstaltungstag*				
am:		von	: Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher		
am:		von	: Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher		
am:		von	: Uhr bis	Uhr	(Anzahl) Besucher		
Tanzveranstaltungen sind vorgesehen	ja □	nein □	Musikalische Darbietur sind vorgesehen	ngen ja nein □ □	Ferner sind vorgesehen:		
	Ц	Ш					
Folgende Speisen un Getränke sollen	nd						
abgegeben werden:	•						

3. Räumliche Verhältnisse					
Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Straße, Hausnummer, Ort)*					
Eigentümer, Inhaber					
Festzelt: Raumgröße m²					
Zeltaufsteller, Telefon:					
WC-Anlagen (Wagen, Gebäude o. ä.), Anzahl:					
4. Jugendschutz und Vermeidung des Alkoholmissbrauchs					
Zur Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes (gemäß Anlage 1: Hinweisblatt Jugendschutzgesetz) und zur Vermeidung des Alkoholmissbrauchs sind folgende Maßnahmen geplant:					
<ul> <li>□ Einlasskontrolle</li> <li>□ Durchsage um 23:45 Uhr, dass alle unter 18jährigen bis 24:00 Uhr die Veranstaltung zu verlassen haben</li> <li>□ 0.00 Uhr Kontrolle der Anwesenden und ggf. Ausschluss der unter 18jährigen</li> <li>□ Getränkeabgabenkontrolle (alkoholische Getränke)</li> <li>□ Getränkeverzehrkontrolle während der Veranstaltung</li> <li>□ Stempel / Armbändchen</li> <li>□</li> </ul>					
5. Ordnungsdienst					
Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein Ordnungsdienst eingesetzt.					
a) Es werden Ordnungskräfte von folgendem gewerblichen Sicherheitsdienst eingesetzt:					
Name Sicherheitsfirma, Anschrift, Handynummer					
b) Eigene Ordnungskräfte(über 18 Jahre):					
Name Vorname Handynummer des Verantwortlichen					

c) 🗆 Es werden keine Ordnungskräfte eingesetzt.

2.

4.

5. 6.

#### 6. Hinweis zum Lärmschutz

Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind zu beachten. Die zuständigen Behörden können jederzeit Anordnungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erlassen (§ 10 Abs. 2 Hessisches Gaststättengesetz).

## 7. Hinweis zur Sperrzeit

Falls der angezeigte vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes Bestandteil einer größeren Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe ist (z.B. Volksfest, Musikveranstaltung, Theaterabend usw.), bedarf es ggf. einer gesonderten Sperrzeitregelung. Diese ist beim Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zu beantragen.

Dem Veranstalter ist bekannt, dass er sich bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn mit der für die Gemeinde/ Stadt zuständigen Polizeistation zwecks Abstimmung eines Gesprächstermins in Verbindung setzen sollte. Die Telefonnr. der Polizeistation Alsfeld lautet 06631/974-90. Die Polizeidirektion in Lauterbach ist unter 06641/971-0 zu erreichen.

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht sind.

\*: Bei den so gekennzeichneten Feldern handelt es sich um Pflichtangaben nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz.

PLZ, Ort, Datum	Unterschrift Veranstalter	

## Anlagen zur Anzeige nach § 6 Hess. GastG:

- 1. Hinweisblatt Jugendschutzgesetz
- 2. Merkblatt über die hygienisch einwandfreie Zubereitung von Speisen
- 3. Merkblatt über zugelassene Trinkwasseranschlüsse
- 4. Merkblatt Brandschutz
- 5. Merkblatt über die Verwendung von Flüssiggasanlagen
- 6. Merkblatt Regierungspräsidium Gießen Arbeitsschutz